

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 40 02
Telefax 031 634 50 82

PP 3011 Bern POST CH AG

R



98.41.900228.00210966

BM 18 43675 / AEM/HEG



Strafbefehl

Bern, 28.03.2019/HEG

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person

[REDACTED]

wegen

Landfriedensbruchs

begangen

am 07.04.2018, von ca. 15.50 bis 17.30 Uhr

Ort

in Bern, Innenstadt

Sachverhalt

Anlässlich einer vorgängig im Internet aufgerufenen Demonstration begaben sich am Nachmittag des 07.04.2018 ca. 500 Personen in die Innenstadt von Bern, um an der unbewilligten und für jedermann zugänglichen Demonstration „AFRIN VERTEIDIGEN“ teilzunehmen. Dabei erfolgten zahlreiche Sachbeschädigungen, unter anderem wurde rotes Farbpulver in den Pfeifferbrunnen geworfen (zwischen 16:27 und 16:32 Uhr) ein Tram von Bernmobil seitlich grossflächig versprayed (16:32 Uhr) oder Sprayereien an historischen Sandsteinobjekten angebracht (mindestens 37 Sprayereien, zwischen 16:32 und 17:00 Uhr) sowie Vermummungskleider und Spraydosen auf den Tramgleisen (17:17 Uhr) verbrannt. Insgesamt beläuft sich die Sachschadenssumme auf ca. CHF 24'255.75. Während der Demonstration herrschte in der dortigen Menschenansammlung eine friedensbedrohliche Grundstimmung durch Verüben von Sachbeschädigungen, Vermummung und Einsatz von Pyrotechnika sowie Leuchtpetarden. Die Polizeipräsenz war während der gesamten Demonstrationdauer gross. Es erfolgten zudem durch die Polizei mittels Megafon um 16:13 Uhr und 16:27 Uhr zwei Ansprachen an die Teilnehmenden, in der Zeit von 16:35 Uhr bis 16:50 Uhr drei Abmahnungen und schliesslich zwischen 16:54 Uhr und 17:30 Uhr mehrere Aufforderungen, die Demonstration zu verlassen, ansonsten mit Festnahmen zu rechnen sei. Bis mindestens 17:20 Uhr war ein Weggehen Seite Bärenplatz/Waisenhausplatz sowie bis 17:25 Uhr Richtung Baldachin, via Laube Seite Loeb möglich gewesen. Um 17:30 Uhr kesselte die Polizei schliesslich die noch 230 anwesenden Personen von den ursprünglich ca. 500 demonstrierenden im Bereich des Baldachins am Bahnhof Bern ein.

In dieser Gruppe befand sich auch [REDACTED]. Obwohl [REDACTED] die friedensbedrohende Grundhaltung des Demonstrationszuges und die Gewaltausübungen (Sachbeschädigung, Feuer legen, Knallpetarden, Sprechchöre etc.) durch akustische Wahrnehmung bzw. durch Beobachten oder Erkennen beim Vorbeilaufen zu Kenntnis nahm, verblieb [REDACTED] in der gewaltbereiten An-



sammlung und distanzierte sich nicht aus freiem Antrieb. Indem ■ sich weiterhin in der Spitalgasse Bern inmitten von kooperationsunwilligen Demonstranten befand, hat ■ an der öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen bzw. verblieb in dieser und nahm somit billigend in Kauf, einer Gruppe anzugehören, von welcher offensichtlich Gewalt gegen Sachen ausgegangen ist.

In Anwendung von Art. 34 f., 42 ff., 47 StGB; Art. 352 ff., 422 ff. und 426 Abs. 1 StPO
Art. 42/1 und 4 und 260 StGB

wird erkannt:

1. ■ wird wegen Landfriedensbruchs schuldig erklärt.
2. ■ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 1'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. ■ wird zudem mit einer Verbindungsbusse von CHF 300.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen.
4. Die Kosten des Verfahrens werden ■ auferlegt.
5. Demgemäss hat ■ zu bezahlen:

CHF	300.00	Verbindungsbusse
CHF	500.00	Gebühren
CHF	800.00	Total
6. Zu eröffnen:
 - ■
7. Mitzuteilen (vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der beschuldigten Person):
 - Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern
8. Mitzuteilen (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der beschuldigten Person):
 - Nachrichtendienst des Bundes, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

Die Staatsanwältin


M. Blank